

Steuern

2014

- > Übersichten
- > Tabellen
- > Werte

Präsentiert
von Haufe
Steuer Office

HAUFE.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Steuerliche Kurz-Informationen	11
2 Für Unternehmensgründer/-erwerber.....	39
3 Finanzierungsformen	47
4 Einkommensteuer.....	51
5 Körperschaftssteuer	249
6 Gewerbesteuer	273
7 Umsatzsteuer.....	305
8 Bewertung	341
9 Erbschaft-/Schenkungssteuer	349
10 Grunderwerbsteuer (GrEStG)	359
11 Abgabenordnung: Betriebsprüfungs-Größenklassen.....	363
12 Sozialversicherung	367
13 Familienförderung.....	381
14 Unterhalt	387
15 Jahresabschluss	393
16 Termine und Fristen	401
17 Vergütungsrecht des Steuerberaters	407
18 Arbeitsrecht	445
19 Finanzmathematische Berechnungen	465
20 Kalender/Ferien	477
21 Anschriften/Kontaktdaten.....	483
22 Einkommensteuertabelle	491
23 Abkürzungsverzeichnis.....	587
24 Stichwortverzeichnis.....	591

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie halten mit „Steuern 2014“ die Erstausgabe unserer neuen Sammlung steuerrechtlicher Informationen für Ihre Westentasche in den Händen.

Durch den Schnell-Zugriff auf Übersichten, Tabellen und Werte wird „Steuern 2014“ in Ihrer Kanzlei sicher schnell zu einer perfekten Ergänzung der „Haufe Steuer Office“-Datenbanken. Der Autor hat besonders darauf geachtet, dass die für Ihre tägliche Beratung wichtigen Themen abgebildet sind. Daher eignet sich dieses Taschenbuch auch hervorragend als zuverlässiger Begleiter bei Mandantengesprächen.

Wir freuen uns, wenn „Steuern 2014“ ein unentbehrlicher praktischer Helfer in Ihrem Berufsalltag wird.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Dersch

Redaktionsleiter Recht und Steuern

Auch mit einer vielversprechenden Idee, der Bereitschaft mehr als andere zu arbeiten und die verbundenen Risiken zu tragen ist der Weg in die Selbständigkeit kein leichter Entschluss. Mit dem Wissen, dass ein großer Teil aller Gründer in den ersten fünf Jahren aufgibt, ist eine sorgfältige Beratung, Planung, Durchführung und Kontrolle des Vorhabens ein wesentlicher Aspekt für die Erfolgssichten.

2.1 Wahl der Rechtsform

Die Wahl einer für den Gründer oder Erwerber geeigneten Rechtsform ist unter verschiedenen Aspekten zu treffen. Nachfolgend sollen einige ausgewählte Aspekte Unterschiede aufzeigen. Auf seltene oder komplexe Rechtsformen (z.B. GmbH & Co. KG, Europäische Gesellschaft SE, Vereine, Genossenschaften) soll hier nicht weiter eingegangen werden, weil sie überwiegend einer umfassenderen Beratung bedürfen.

2.1.1 Einzel-Gewerbetreibende (§§ 13, 15 EStG)

Einzelunternehmer eröffnen alleine und als natürliche Person einen gewerblichen Betrieb oder nehmen eine freiberufliche oder andere selbständige Tätigkeit auf.

Merkmale:

- Anmeldung zum **Handelsregister** ist erforderlich, bei sog. Istkaufmann gem. § 1 HGB (Vorliegen eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs) oder freiwillig als sog. Kannkaufmann, Zusatzbezeichnung im Geschäftsvorkehr „e. K.“ (Anmeldung erfolgt durch Notar).
- Bei Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist die Anmeldung der Betriebseröffnung schriftlich bei der **Gemeinde** auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO) zu stellen. Folgende Unterlagen sind bei der Gewerbeanmeldung erforderlich: **Personalausweis** oder Reisepass zur Überprüfung der Personalien; bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht sowie die Ausweise des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten; ein **Registerauszug bei einer im Handelsregister eingetragenen Firma**, sowie die **Anmeldegebühr** von rd. 20 EUR.
- Anmeldung der Tätigkeit ist dem **Finanzamt** anzuzeigen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt (Betriebssitz/Leitungssitz ist entscheidend).
- **Gewinnermittlung** in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich, gegebenenfalls durch Einnahmeüberschussrechnung.
- **Unternehmerlohn** ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar.
- **Persönliche Haftung** des Unternehmers (Unternehmer haftet mit seinem gesamten Vermögen).
- **Gewerbesteuer:** Freibetrag von 24.500 EUR.

2.1 Wahl der Rechtsform

- **Einkommensteuer:** Zahlt der Betriebsinhaber, die tarifliche ESt wird um das 3,8-fache des festgesetzten GewSt-Messbetrags, beschränkt auf die tatsächlich zu zahlende GewSt, ermäßigt.
- **Umsatzsteuer:** Betriebsinhaber ist der Unternehmer.

2.1.2 Freiberufler (§ 18 EStG)

Der Freiberufler ist dem Einzelgewerbetreibenden im Grundsatz gleichgestellt (s.o.), jedoch

- keine Handelsregistereintragung;
- keine Anmeldung bei der Gemeinde erforderlich (GewO);
- keine Gewerbesteuerpflicht, keine Anrechnung bei der ESt;
- Anmeldung zur Betriebseröffnung ist hier innerhalb eines Monats dem Finanzamt unmittelbar mitzuteilen. Es genügt grds. eine formlose Anmeldung.

2.1.3 Personengesellschaft

Die Personengesellschaft ist quasi ein Einzelunternehmen mit mehreren beteiligten Personen. Gesellschaftsformen sind insb. GbR, OHG und KG.

Merkmale:

- **Gesellschaftsvertrag** grds. formfrei, aber Schriftform empfohlen.
- Anmeldung zum **Handelsregister** bei OHG und KG durch vertretungsberechtigte Personen und notariell erforderlich.
- Bei Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist die Anmeldung der Betriebseröffnung schriftlich bei der **Gemeinde** auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO) zu stellen. Folgende Unterlagen sind bei der Gewerbeanmeldung erforderlich: **Personalausweis** oder Reisepass zur Überprüfung der Personalien; bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht sowie die Ausweise des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten; ein **Registerauszug bei einer im Handelsregister eingetragenen Firma oder notarielle Gründungsurkunde**, sowie die **Anmeldegebühr** von rd. 20 EUR.
- **Gewinnermittlung** in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich, gegebenenfalls durch Einnahmeüberschussrechnung.
- **Unternehmerlohn** nicht als Betriebsausgabe abziehbar.
- **Persönliche Haftung** der Mitunternehmer (Ausnahme Kommanditisten der KG).
- **Gewerbesteuer:** GewSt-pflichtig, Freibetrag von 24.500 EUR für den Betrieb, nicht je Mitunternehmer.
- **Einkommensteuer:** PersGes ist selbst nicht steuerpflichtig, der Gewinn/Verlust wird durch eine gesonderte und einheitliche Feststellung auf die einzelnen Gesellschafter verteilt (§ 180 ff. AO).
- **Umsatzsteuer:** PersGes ist der Unternehmer, nicht die Mitunternehmer.

2.1.4 Gründung einer Kapitalgesellschaft

Kapitalgesellschaften wie z.B. GmbH und AG sind juristische Personen mit einer eigenen Steuerpflicht (§ 1 KStG).

Merkmale:

- **Gesellschaftsvertrag** durch notarielle Beurkundung.
- **Anmeldung zum Handelsregister** durch vertretungsberechtigtes Organ erforderlich (Mitwirkung des Notars).
- Anmeldung der Betriebseröffnung schriftlich bei der **Gemeinde** auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erforderlich (Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO) zu stellen. Folgende Unterlagen sind bei der Gewerbeanmeldung erforderlich: **Personalausweis** oder Reisepass zur Überprüfung der Personalien; bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht sowie die Ausweise des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten; ein **Registerauszug bei einer im Handelsregister eingetragenen Firma oder notarielle Gründungsurkunde**, sowie die **Anmeldegebühr** von rd. 20 EUR.
- **Gewinnermittlung:** Zwingend durch Betriebsvermögensvergleich, keine Einnahmeüberschussrechnung zulässig.
- **Unternehmerlohn/Gehalt:** Als Betriebsausgabe abziehbar.
- **Haftung:** Die Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen, ausnahmsweise auch der gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer/Vorstand).
- **Körperschaftsteuer:** Die Gesellschaft selbst unterliegt mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer gem. § 1 KStG (15 %).
- **Gewerbesteuer:** GewSt-pflichtig, kein Freibetrag.
- **Einkommensteuer:** (Nur) die Gewinnausschüttungen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer; bei Anteilseignern, die zu mind. 1 % beteiligt und beruflich für die KapGes tätig sind, werden stattdessen auf Antrag 60 % der Gewinnausschüttung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung versteuert;
- **Umsatzsteuer:** KapGes ist der Unternehmer.

2.2 Rechtsformen im Kurzvergleich

2.2 Rechtsformen im Kurzvergleich

Rechtsform	Kapital/Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/Vertretung	Formalitäten/Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/Formvorschriften
Einzelunternehmen (Nicht-kaufleute/ Kleingewerbetreibende)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinzahlung vorgeschrieben	1	Unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers	Gewerbeanmeldung Gering	Nein	
Einzelkaufleute (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinzahlung vorgeschrieben	1	Unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers Bestellung von Prokuren möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister Relativ gering	Ja	
GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Nicht-kaufleute/ Kleingewerbetreibende)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinzahlung vorgeschrieben	mindestens 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden Gesamtschuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist	Gewerbeanmeldung Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
OHG Offene Handelsgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinzahlung vorgeschrieben	mindestens 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden Gesamtschuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist Bestellung von Prokuren möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen

Rechtsform	Kapital/ Mindesteinzahlung	Gründenzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/ Formvorschriften
KG Kommanditgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinzahlung vorgeschrieben, jedoch Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig)	mindestens 2	Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) unbeschränkt, Kommanditisten in Höhe der Einlage (Haftungsbeschränkung tritt in der Regel erst nach Eintragung im Handelsregister ein)	Weitgehend persönlich haftende Gesellschafter, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich Bestellung von Prokuren möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kaufmann)	Mindeststammkapital: 25.000 € Mindesteinzahlung bei Gründung: 12.500 € Sollte das Stammkapital 50.000 € überschreiten, so ist mindestens ein Viertel der Einlagen bei Gründung einzuzahlen. Besonderheit bei Gründung einer Ein-Mann-GmbH: Der Alleingründer hat in Höhe des nicht sofort geleisteten Teils einer Bareinlage eine Sicherheit zugunsten der künftigen GmbH zu bestellen.	mindestens 1	Nur mit Gesellschaftsvermögen (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein) ggf. persönliche Haftung des Geschäftsführers	Geschäftsführer Geschäfts-politik: Gesellschafterversammlung, sofern vorhanden Aufsichtsrat Bestellung von Prokuren möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, insgesamt umfangreiche Formalitäten Hohe Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich. Mindestinhalt gesetzlich geregelt Notarielle Beurkundung erforderlich

2.2 Rechtsformen im Kurzvergleich

Rechtsform	Kapital/Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/Vertretung	Formalitäten/Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/Formvorschriften
UG Unternehmer-Gesellschaft (Kaufmann)	Mindeststammkapital: 1 €	mindestens 1	Nur mit Gesellschaftsvermögen (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein) ggf. persönliche Haftung des Geschäftsführers	Geschäftsführer Geschäfts-politik: Gesellschaf- tersversamm- lung, sofern vorhanden Aufsichtsrat Bestellung von Prokuren möglich	Gewerbean- meldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handels- register, insgesamt umfang- reiche Formalitäten Hohe Gründungs- kosten Erleichter- ung möglich durch Verwendung des notariellen Musterpro- tokolls	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsver- trag zwingend erforderlich. Mindest- inhalt gesetzlich geregelt Notarielle Beurkun- dung erforderlich Notrielles Musterpro- tokoll kann genutzt werden

4.23 Verfahrensfragen

im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. ⁴Ist für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer nach der Steuerklasse V oder VI zu ermitteln, so bemisst sich der Betrag nach Satz 1 nach der Lohnsteuer der Steuerklasse I.

4.23.4 Lohnsteuerklassen optimieren, § 38b EStG

Die auf der Lohnsteuerkarte des Stpfl. eingetragene Steuerklasse ist die Grundlage für die Höhe des (monatlichen) Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber. Die Lohnsteuerklassen bringen die jeweilige **Familiensituation** zum Ausdruck, denn in den Steuerklassen sind unterschiedliche Einkommenstarife der Grund- und Splittingtabelle, sowie die verschiedenen Frei- und Pauschbeträge eingearbeitet.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die verschiedenen Steuerklassen:

Steuerklasse I	Ledige und Geschiedene; Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt; Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt; Beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 39d EStG).
Steuerklasse II	Arbeitnehmer, die in die Steuerklasse I einzuordnen sind, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) zu berücksichtigen ist.
Steuerklasse III	Verheiratete, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder in der Steuerklasse V eingestuft ist; Verwitwete, für das erste Kalenderjahr das dem Todesjahr des Ehegatten folgt.
Steuerklasse IV	Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und für keinen der Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse III ausgeschrieben wird.
Steuerklasse V	Wird für einen Ehegatten die Steuerklasse V bescheinigt, gilt für den anderen Ehepartner die Steuerklasse III.
Steuerklasse VI	Arbeitnehmer, die nebeneinander mehrere lohnsteuerpflichtige Dienstverhältnisse ausüben. Für das zweite und jedes weitere Beschäftigungsverhältnis ist dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorzulegen, auf der die Steuerklasse VI bescheinigt ist.

Die Steuerklassenwahl oder -kombination für Ehegatten entscheidet daher über den (monatlichen) Lohnsteuerabzug des Arbeitgebers. Die Lohnsteuer ist jedoch nur definitiv, wenn keine Veranlagungspflicht besteht (vgl. weiter oben). Eine Veranlagungspflicht besteht i.d.R. immer dann, wenn der Lohnsteuerabzug

im Falle einer Veranlagung zu niedrig ausgefallen sein könnte. Daher ist für die Beratung bzgl. der Steuerklasse auch die nachfolgende Erklärungspflicht in die Überlegungen einzubeziehen.

Auf Antrag kann auch seit 2010 das **Faktorverfahren** angewendet werden (§ 39f EStG). Der Vorteil besteht insbesondere in der Genauigkeit der Lohnsteuerabzüge, weil die Jahresarbeitslöhne vorab geschätzt werden.

Die Wahl der Steuerklassenkombination bzw. Faktorverfahren beeinflusst auch die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Unterhaltsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld). Nach einer Entscheidung des BSG (Urt. v. 25.6.2009) ist der Wechsel in eine ungünstige Steuerklassenkombination zur Erzielung eines höheren Elterngeldes nicht missbräuchlich. Allerdings wirken sich Steuerklassenwechsel i.d.R. nicht aus, wenn sie innerhalb von 12 Monaten vor Bezug der Entgeltersatzleistung erfolgen.

Die Berechnung und Beratung ist daher komplex und in Tabellen zwischenzeitlich nicht mehr abzubilden.

Für **Ehegatten** gilt folgende Grundregel:

- Steuerklassenkombination IV / IV wenn beide Ehegatten etwa gleich viel verdienen;
- Steuerklassenkombination III / V wenn ein Ehegatte etwa ab 60 % des gemeinsamen Einkommens erzielt.

4.23.5 Brutto-/Nettolohntabelle

Die folgende Brutto- und Nettolohntabelle kann nur grob über die Zusammenhänge von Bruttolohn zu Nettolohn Auskunft geben. Denn verschiedenste Faktoren sind für eine Nettolohnabrechnung zu berücksichtigen.

Nettolohn EUR	Bruttolohn EUR bei Steuerklassen I u. IV	Bruttolohn EUR bei Steuerklasse III	Bruttolohn EUR bei Steuerklasse V
500	630	630	730
600	760	760	890
700	880	880	1.040
800	1.030	1.010	1.290
900	1.190	1.140	1.580
1.000	1.360	1.260	1.820
1.100	1.560	1.390	2.040
1.200	1.750	1.520	2.280
1.300	1.930	1.640	2.530
1.400	2.120	1.780	2.790
1.500	2.320	1.930	3.050

4.23 Verfahrensfragen

Nettolohn EUR	Bruttolohn EUR bei Steuerklassen I u. IV	Bruttolohn EUR bei Steuerklasse III	Bruttolohn EUR bei Steuerklasse V
1.600	2.510	2.090	3.320
1.700	2.710	2.260	3.580
1.800	2.920	2.430	3.840
1.900	3.120	2.600	4.080
2.000	3.340	2.800	4.310
2.100	3.550	2.990	4.540
2.200	3.780	3.170	4.780
2.400	4.190	3.540	5.240
2.600	4.620	3.900	5.690
2.800	5.070	4.240	6.080
3.000	5.530	4.585	6.460
3.250	6.030	5.030	6.940
3.500	6.510	5.480	7.420

Die Berechnung erfolgte unter folgenden Annahmen:

Die Ergebnisse sollen nur eine schnelle überschlägige Information darstellen, es wurden berücksichtigt: Kirchensteuer 9 %, Renten- und Krankenversicherungspflicht, keine LSt-Freibeträge, alte Bundesländer, keine Kinder, kein Faktorverfahren, keine steuerfreien Gehaltsanteile, keine Nettobezüge, Berechnungsergebnisse wurden auf volle 10 EUR gerundet, etc.



9 783648 053133

9,80 € [D]
ISBN 978-3-648-05313-3
Bestell-Nr. A03094
www.haufe.de

HAUFE.